

Dresdens Erben e. V. – Satzung

Die in der vorliegenden Satzung verwendete männliche Form gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verein eine neue Satzung, in der die Bezeichnung sowohl weiblich als auch männlich ist, vorlegt.

Präambel

Die Zerstörung des Dresdner Elbtals verbunden mit dem Verlust des UNESCO-Welterbestatus hat schmerzlich vor Augen geführt, wie verletzlich das kulturelle Erbe ist, wenn der politische Wille zu dessen Bewahrung fehlt. Doch nicht nur das Opfer eines einzigartigen Landschaftsraumes für ein fragwürdiges Verkehrsprojekt fügt der Stadt Schaden zu, es ist der generell nachlässige Umgang mit dem öffentlichen Raum, der den Identitätsverlust von Dresden befördert. Daran hat eine Verkehrsplanung maßgeblichen Anteil, die den zeitgemäßen Planungsprämissen zuwiderläuft, wie sie nach 1989 erarbeitet worden sind und u. a. im Rahmenkonzept Stadtentwicklung (1992) und Leitbild Innenstadt (1994) ihren Niederschlag fanden.

Es ist an der Zeit, dass eine Beteiligungskultur der Bürger entsteht, die diesem Trend entgegenwirkt. Wir sehen uns als Dresdens Erben und machen es uns zur Aufgabe, an den Planungsprozessen aktiv teilzuhaben, um den nachfolgenden Generationen eine Stadt zu überbringen, die lebenswert ist, weil sie aus ihrer Einzigartigkeit heraus entwickelt wurde.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister Dresden eingetragen und führt den Namen „Dresdens Erben e. V.“. (nachfolgend Verein genannt).

(2) Er hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Insbesondere ist es Ziel, die aktive Teilhabe der Dresdner Bürger an der Entwicklung ihrer Stadt zu befördern. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Bewahrung der kulturellen Werte einer weltweit als einzigartig anerkannten Siedlungslandschaft am Fluss.

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch bewährte und neue Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Das sind insbesondere:

- a) vielfältige Diskussionsforen mit Stadtplanern, Architekten, Landschaftsarchitekten, Soziologen, Denkmalpflegern, Naturschützern u. a. zu aktuellen Fragen einer behutsamen, das Erbe bewahrenden Stadtentwicklung,
- b) Information und Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit durch Nutzung der Massenmedien, Aktionen im öffentlichen Raum, Publikationen und Ausstellungen,
- c) kommunikative Vernetzung der Vereine und Initiativen im elbnahen Raum.

(4) Der Verein sieht es als sein besonderes Ziel an, neue Formen der Beteiligungskultur der Bürger an den planerischen Prozessen der Stadt zu entwickeln.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(7) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf der Begründung durch den Vorstand.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einsetzen und dessen Satzung anerkennen.

(3) Fördernde Mitglieder können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und die Satzung des Vereins anerkennen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag. Nach Bestätigung durch den Vorstand und Zahlung des Mitgliedsbeitrags gilt die Aufnahme als vollzogen.

(2) Die fördernde Mitgliedschaft wird nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein, vertreten durch den Vorstand, erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt wird bis zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober des gleichen Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) Mitglieder, die zum 31. Dezember für das laufende Geschäftsjahr mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- c) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt, wenn es seinen Aufgaben nicht nachkommt oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand oder dessen Beauftragte vertreten.

(2) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Eine entsprechende Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Alle Mitglieder, ordentliche und fördernde haben ein umfassendes Informationsrecht über die Belange des Vereins sowie Rederecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder haben das Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Daten vor dem Zugriff Dritter.

(6) Durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder oder anderer Personen wird der Verein nicht verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Zu ihr gehören alle Mitglieder laut § 4. Sie hat die Aufgabe, über grundsätzliche Fragen, die den Verein betreffen, zu beschließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung
- c) jährliche Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) jährlicher Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren
- f) Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
- g) Festsetzung der grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen einberufen und tritt einmal jährlich im 1. Halbjahr zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(3) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann außerhalb der Legislaturperiode zu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen erfolgen.

- a) Zur Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Zur Abwahl bedarf es der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Auf die Wahl bzw. Abwahl außerhalb der Legislaturperiode ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn nicht weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Mitglieder dürfen in eigenen persönlichen Angelegenheiten nicht mitstimmen.

(6) Anträge zu jeder Mitgliederversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich beim Vorstand mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden.

Dringliche Anträge können auch ohne diese Frist gestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll muss vom Protokollanten sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) drei gleichberechtigten Stellvertretern

c) dem Schatzmeister

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind befugt, den Verein zu vertreten.

(3) Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Nur der Vorstand ist bei Abschluss von Verträgen zeichnungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder werden als Einzelpersonen auf Grund von Wahlvorschlägen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Zur Wahl müssen die Kandidaten anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.

(5) Vorstandsmitglieder dürfen kein Parteiamt bzw. Mandat auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie im Europaparlament innehaben bzw. ausüben.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(7) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in getrennt offenen Wahlgängen. Die jeweiligen Wahlgänge werden als geheime Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung dies verlangt. Der Vorsitzende wird immer in geheimer Wahl bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

(9) Die Leitung des Vorstandes obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden.

(10) Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden übernimmt einer der drei Stellvertreter die Amtsgeschäfte. Es ist spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für eine durch Ausscheiden vakante Funktion durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

(11) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Vorstand kann Beisitzer entsprechend den Erfordernissen bzw. Arbeitsaufgaben befristet berufen. Diese Personen haben kein Stimmrecht im Vorstand.

(12) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn nicht weniger als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(13) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) § 3 Nr. 26a gezahlt wird.

§ 10 Vereinsmittel

(1) Die zum Erreichen des Vereinszweckes notwendigen Mittel bezieht der Verein aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) einmaligen oder laufenden Beiträgen öffentlicher Körperschaften

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung und schriftlicher Begründung eines solchen Antrages sechs Wochen vorher einberufen wurde. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von ¾ aller Mitglieder erforderlich.

(2) Ist eine Satzungsänderung aus formaljuristischen Gründen, die von Behörden wie dem Registergericht, dem Finanzamt o. ä. für erforderlich gehalten wird, notwendig, so kann sie der Vorstand beschließen. Die Satzungsänderung ist bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung und schriftlicher Begründung eines solchen Antrages sechs Wochen vorher einberufen wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) – Friends of the Earth Germany), der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) des Vereins „Dresdens Erben e. V.“ am

07. Oktober 2009

beschlossen.